

Zensur einer Schülerzeitung zulässig?

Beitrag von „alias“ vom 27. Mai 2005 20:34

Zitat

gemo schrieb am 27.05.2005 19:23:

Remus und und Timm,

sehr schön Eure präzisen Auskünfte!

Timm, ich vermute, selbst die aufgeführten Verbotsgründe würden sofort verlangen, dasss der Schulleiter Strafanzeige stellt - und da kanns an der Strafunmündigkeit unter 14 scheitern.

Bei schweren Kontroversen mit eben der Schulleitung kann diese natürlich leicht "den Schulfrieden für gefährdet" erklären. Aber dafür beschränkt sich Timms Zitat ja ausdrücklich auf die "Verteilung auf dem Schulgelände". Also raus auf den Bürgersteig.

Schon lustig, dass hier in Ba-Wü eine fast 30 Jahre alte Verordnung noch Gültigkeit besitzt, aber schlecht ist die nicht.

Dass Gemo sofort einen draufsetzt und Strafanzeigenwürdigkeit voraussetzt, ist aus dem Verordnungstext nicht erkennbar.

So bald die Schulkonferenz in einem Beschluss die Störung des Schulfriedens beschlossen hat, gilt - wie Gemo richtig bemerkt - das Prinzip: "Raus auf den Bürgersteig". Und in der



Schulkonferenz haben die Lehrer die Mehrheit

Mit der Maßgabe "Raus auf den Bürgersteig" verliert die Publikation jedoch ihren Charakter als Schülerzeitung - und damit greifen Steuerrecht und allgemeines Presserecht. Ist alles nicht so einfach.....

Und zur Strafbewehrung, lieber Gemo:

Presserechtlich verantwortlich kann normalerweise nur jemand zeichnen, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht vorbestraft - und strafmündig ist. Für Publikationen, die von Schülern für Schüler herausgegeben werden, gibt es zwar eine Ausnahmeregelung - aber da gilt das Prinzip: Eltern haften für ihre Kinder.

Wenn man dafür einen Idioten gefunden hat, lässt sich natürlich jede Sch... veröffentlichen. Aber der Idiot büßt. Keine Frage.

Und als guter Link zum Themenkomplex:

http://www.fjpbw.de/serv_recht.php

<https://www.lehrerforen.de/thread/12730-zensur-einer-sch%C3%BClerzeitung-zul%C3%A4ssig/?postID=108461#post108461>

